

████████████████████  
**HEYDER + PARTNER**

████████████████████  
S T A D T V I S S E L H Ö V E D E  
████████████████████

GUTACHTEN GEBÜHRENAUSGLEICH  
████████████████████

SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG  
████████████████████

STAND: 10. SEPTEMBER 2019



*Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen*

**HEYDER + PARTNER**

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD-ADENAUER-STRASSE 11 72072 TÜBINGEN

TEL.: 07071 9795 - 0

FAX: 07071 9795 - 55

[www.heyder-partner.de](http://www.heyder-partner.de)

[info@heyder-partner.de](mailto:info@heyder-partner.de)



*Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen*

## **Inhaltsverzeichnis**

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Auftragserteilung – Umfang der Erhebungen .....</b>                        | <b>1</b> |
| <b>2</b> | <b>Ausgangslage – Sachverhalt – Arbeitsunterlagen.....</b>                    | <b>1</b> |
| <b>3</b> | <b>Gebührenrechtlicher Ausgleich von Kostenüber- und unterdeckungen .....</b> | <b>1</b> |
| <b>4</b> | <b>Ergebnis .....</b>   | <b>4</b> |

## 1 Auftragserteilung – Umfang der Erhebungen

Die Firma Heyder + Partner wurde mit Schreiben vom 24.8. 2019 beauftragt, für die Stadt Visselhövede zu prüfen, wie der gebührenrechtliche Ausgleich von Über- und Unterdeckungen in der zentralen Schmutzwasserbeseitigung dem niedersächsischen KAG Konform erfolgen kann.

## 2 Ausgangslage – Sachverhalt – Arbeitsunterlagen

Die Stadt Visselhövede hat eine Gemarkungsfläche von ca. 159 km<sup>2</sup> und ca. 9.600 Einwohner (Stand: Wikipedia Dez. 2018).

Die Stadt Visselhövede erhebt für die Inanspruchnahme ihrer zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen eine Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser.

Der Gebührensatz wird jährlich neu berechnet und entsprechend festgesetzt. Unserem Haus wurden die Gebührenkalkulationen der zentralen Abwasserbeseitigung und die entsprechenden Betriebsabrechnungen der Jahre 2011 bis 2020 zur Verfügung gestellt.

## 3 Gebührenrechtlicher Ausgleich von Kostenüber- und unterdeckungen

Die Stadt Visselhövede hat in den Gebührenkalkulationen für die Jahre 2011 bis 2018 jeweils die voraussichtlichen Kostenüber- und unterdeckungen des zwei Jahre zurückliegenden Wirtschaftsjahr in die jeweilige Gebührenkalkulation eingestellt. Diese Beträge stimmen allerdings nicht immer mit den tatsächlichen Rechnungsergebnissen der Betriebsabrechnungen überein. Bei den jährlichen Betriebsabrechnungen wurden jedoch jeweils die tatsächlichen Rechnungsergebnisse eingestellt, so dass z.B. das Defizit aus dem Jahr 2013 in Höhe von 52.709,31 € in der Gebührenkalkulation berücksichtigt wurde und damit zum Ausgleich eingestellt war.

In den Gebührenkalkulationen der Jahre 2016 bis 2018 wurden die zu erwartenden Über- und Unterdeckungen eingestellt, so dass hier ebenfalls davon auszugehen ist, dass ein Ausgleich der Ergebnisse erfolgen soll. Dies wurde in den Betriebsabrechnungen der Jahre 2016 bis 2018 auch so vorgenommen. Somit ergeben sich die noch gebührenrechtlich ausgleichsfähigen Unterdeckungen des Jahres 2017 zu 338.640,62 € und des Jahres 2018 zu 626.062,09 €. Damit



sind alle Kostenüber- und unterdeckungen bis zum Jahr 2016 ausgeglichen bzw. zum Ausgleich eingestellt.

Der § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG lautet wie folgt: „Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.“

Das bedeutet, dass Über- oder Unterdeckungen erst in den drei Jahren nach der Feststellung des jeweiligen Rechnungsergebnisses zum Ausgleich einzustellen sind.

Für das Kalkulationsjahr 2017 kann der dreijährige Ausgleichszeitraum also frühestens im Jahr 2019 beginnen und endet im Jahr 2021.

In die Gebührenkalkulation für 2019 wurde bereits der Ausgleich einer Unterdeckung aus 2017 in Höhe von 40.000 € berücksichtigt. Somit sind in den Jahren 2020 und 2021 noch Unterdeckungen in Höhe von 298.640,62 € in den folgenden Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen. Der vorgesehene Ausgleich von 100.000 € in 2020 und in Höhe von 198.640,62 € in 2021 ist daher KAG konform.

Für das Kalkulationsjahr 2018 kann der dreijährige Ausgleichszeitraum frühestens im Jahr 2020 beginnen und endet dann im Jahr 2022.

Der Beschluss zum Ausgleich der Unterdeckungen und auch deren Höhe obliegt dem Stadtrat und erfolgt in aller Regel mit der Vorlage einer entsprechenden Gebührenkalkulation. Das Gremium ist lediglich an den gesetzlichen Ausgleichszeitraum von drei Jahren gebunden. Da der Gesetzgeber hier eine Soll-Vorschrift vorsieht (...Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen ...), ist die Stadt nicht gezwungen einen vollständigen Ausgleich innerhalb des Zeitraumes vorzunehmen. Die Stadt kann auch auf einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Unterdeckungen verzichten – was dann allerdings zu Lasten des allgemeinen Haushalts geht.

Die Möglichkeit des Ausgleichs innerhalb des drei jährigen Zeitraumes kann in gewissem Maße zur Konstanz der Gebührensätze verwendet werden. Es können durch geeignete Verteilung der Über- und Unterdeckungen größere Gebührensprünge verhindert werden. Bei reinem Ausgleich von Unterdeckungen lassen sich diese allerdings nicht immer verhindern.

#### **Variante 1:**



**Variante 1:**

Um innerhalb des Zeitraumes 2020 bis 2022 möglichst konstante Gebührensätze zu erreichen wäre es z.B. möglich die noch nicht eingestellten Unterdeckungen in Höhe von 924.701,24 € durch die verbleibenden drei Jahre zu teilen und so jährlich einen Betrag von ca. 308.000 € zum Ausgleich einzustellen. Der Gebührensatz für das Jahr 2020 ff. würde damit (bei gleichbleibenden Kosten und Mengen) konstant 3,84 €/m<sup>3</sup> betragen.

**Variante 2:**

Durch die Staffelung der Ausgleichsbeträge innerhalb der folgenden drei Jahre wäre es möglich moderatere Gebührenerhöhungen zu erreichen. Dabei könnte ein Ausgleich der noch vorhandenen gesamten Unterdeckung in Höhe von 964.701,24 € auch folgendermaßen aussehen:

2019 Ausgleich von 40.000 € - bereits in der Gebührekalkulation eingestellt

2020 Ausgleich von 150.000 €

2021 Ausgleich von 312.000 €

2022 Ausgleich von 462.000 €

Die Gebühren würden sich dabei geschätzt, nach heutigem Kostenstand folgendermaßen entwickeln:

2019 – 2,98 €/m<sup>3</sup> - bereits festgesetzt

2020 – ca. 3,45 €/m<sup>3</sup>

2021 – ca. 3,84 €/m<sup>3</sup>

2022 – ca. 4,21 €/m<sup>3</sup>

Anzumerken bleibt, dass sich nach Ausgleich aller vorhandenen Unterdeckungen ein entsprechender Gebührensprung nach unten, in den dann kostendeckenden Bereich ergeben wird.



## 4 Ergebnis

Die vorhandenen Unterdeckungen aus 2017 und 2018 sind gebührenrechtlich voll ausgleichsfähig und zum Teil auch bereits in die Gebührenkalkulation 2019 eingeflossen. Die restlichen Beträge können in die Gebührenkalkulationen der Jahre 2020 – 2022 eingestellt werden. Die daraus resultierenden Gebührenanpassungen sind dann allerdings vom Stadtrat entsprechend zu beschließen.

